

Satzung der Gemeinde Steinburg
über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Sprenge

nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1. und Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Gebiet: Ortsteil Sprenge, beiderseits der "Dorfstraße" in Richtung Todendorf, westlich der "Bahnhofstraße", im Bereich nordwestlich des ehemaligen Bahnhofes.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.09.1993 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung - bestehend aus der Planzeichnung und dem Text - über den o. a. Teilbereich des Ortsteils Sprenge erlassen:

1. Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigelegten Planzeichnung festgesetzt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, daß
 - a) die Grundstücke dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugehören,
 - b) zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles einzelne Außenbereichsgrundstücke einbezogen werden.
3. Folgende Festsetzung wird nach § 9 BauGB getroffen:

Eine Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).

Diese Fläche ist vorgesehen für die Weiterführung des Radwanderweges Bad Oldesloe - Tritttau.

Anzeigeverfahren
durchgeführt

Steinburg, den 20.10.93

60/22-62.091(34(4))

vom 1.12.7993

Bad Oldesloe, den 1.12.93

DER LANDRAT
des Kreises Stormarn
Bauamt
Planungsbehörde

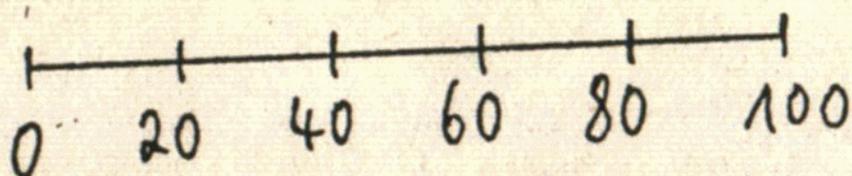


Stapelfeldt

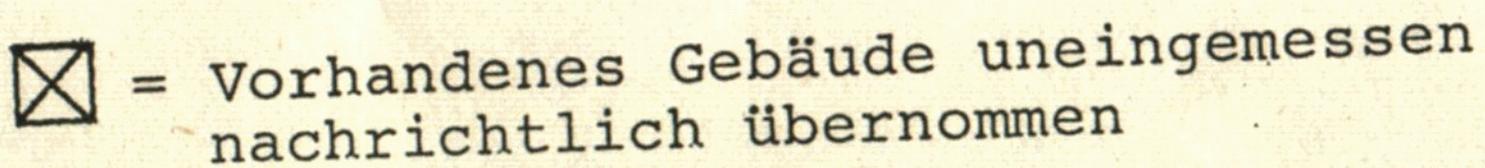
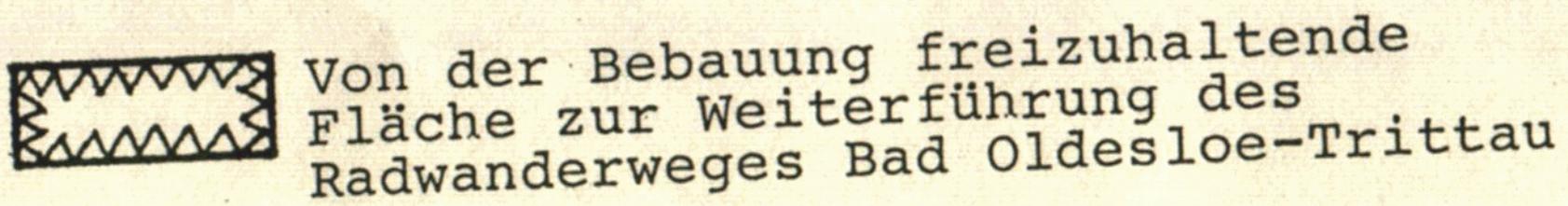
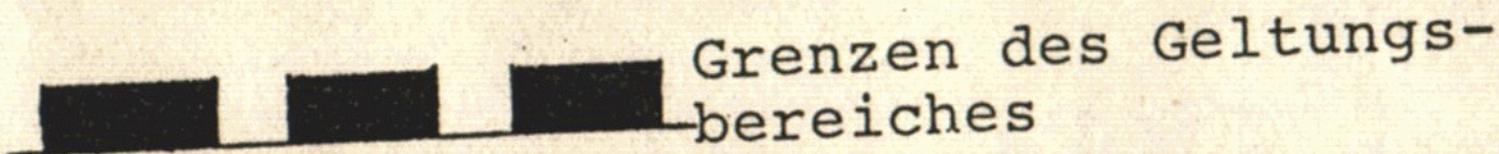
Stapelfeldt
Bürgermeister



Planzeichnung zur Innenbereichssatzung
nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 Baugesetz-
buch (BauGB) im Ortsteil Sprenge der
Gemeinde Steinburg, Kreis Stormarn



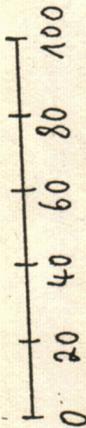
Meter



nachrichtliche Übernahme der
= Ortsdurchfahrtsgrenze (km 2,480)

Planzeichnung zur Innenbereichssatzung
 nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 Baugesetz-
 buch (BauGB) im Ortsteil Sprenge der
 Gemeinde Steinburg, Kreis Stormarn

Meter

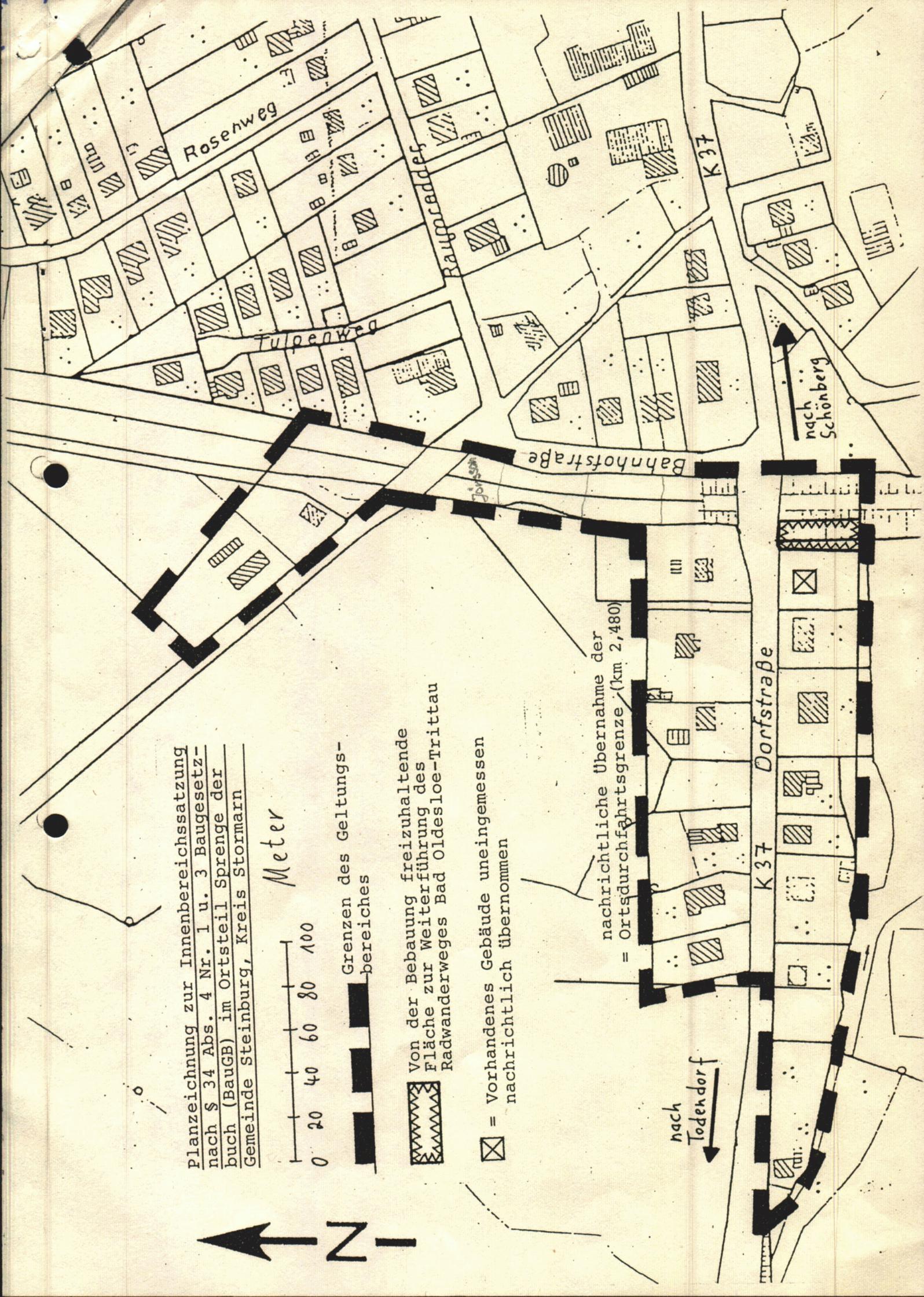


Grenzen des Geltungs-
 bereiches

Von der Bebauung freizuhalten
 Fläche zur Weiterführung des
 Radwanderweges Bad Oldesloe-Trittau

☒ = Vorhandenes Gebäude uneingemessen
 nachrichtlich übernommen

nachrichtliche Übernahme der
 = Ortsdurchfahrtsgrenze (km 2,480)



Verfahrensvermerke:
=====

1. Den von der Satzung betroffenen Bürgern ist mit Bekanntmachung am 16.09.1992 sowie 30.06.1993 unter Fristsetzung bis zum 30.10.1992 sowie 27.07.1993 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Steinburg, den 20. 10. 93



Stapelfeldt
.....
Stapelfeldt
Bürgermeister

2. Den von der Satzung berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 08.09.1992 sowie 22.06.1993 unter Fristsetzung bis zum 30.10.1992 sowie 23.07.1993 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Steinburg, den 20. 10. 93



Stapelfeldt
.....
Stapelfeldt
Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.04.1993 sowie 13.09.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Steinburg, den 20. 10. 93



Stapelfeldt
.....
Stapelfeldt
Bürgermeister

4. Die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, ist am 13.09.1993 von der Gemeindevertretung beschlossen worden.

Steinburg, den 20. 10. 93



Stapelfeldt
.....
Stapelfeldt
Bürgermeister

5. Die Satzung ist dem Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 01.12.1993 AZ.: 60/22-62.091 (34(4)) erklärt, daß

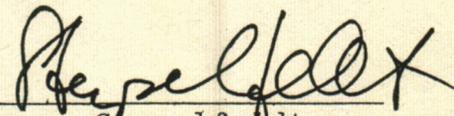
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

~~- oder~~

~~- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.~~

Steinburg, den 17. 12. 93

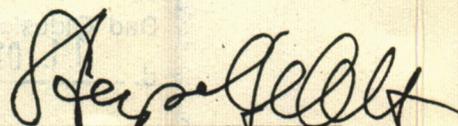



Stapelfeldt
Bürgermeister

6. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Steinburg, den 17. 12. 93



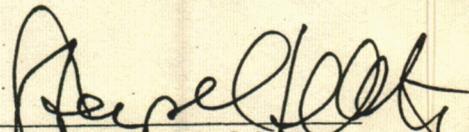

Stapelfeldt
Bürgermeister

7. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.12.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) ~~und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB)~~ hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 23.12.1993 in Kraft getreten.

Steinburg, den 30. 12. 93




Stapelfeldt
Bürgermeister



Die Übereinstimmung der Ablichtung des(r)
Innenbereichsatzung Spreng
vom 17.12.93 mit dem Original wird
hiermit beglaubigt.

Bad Oldesloe,
d. 11.01.94

Amt Bad Oldesloe - Land
- Der Amtsvorsteher -
I. A.
[Signature]

(Siegel)

